



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2024 Ausgegeben in Schwerin am 28. Juni Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
4.6.2024	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes (Öffnungszeitengesetz-Zuständigkeitsverordnung – ÖffZGZustVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 1	338
4.6.2024	Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Öffnungszeitengesetz für Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 1 Öffnungszeitengesetz (Öffnungszeitengesetz-Kostenverordnung – ÖffZGKostVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 170	339
7.6.2024	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 5	341
14.6.2024	Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3 - 2	347
17.6.2024	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Öffnungszeitengesetz-LAGuS-Zuständigkeitsverordnung – ÖffZGLAZustVO MV) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 2	350
18.6.2024	Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung GVOBl. M-V 2024 S. 270 – Berichtigung –	351

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes (Öffnungszeitengesetz-Zuständigkeitsverordnung – ÖffZGZustVO M-V)

Vom 4. Juni 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 1

Aufgrund des § 9 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 4) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

§ 1

Zuständigkeiten der Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit überträgt seine Zuständigkeit für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Öffnungszeitengesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 des Öffnungszeitengesetzes auf die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Amtsvorsteher der Ämter und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, soweit diese die Aufgaben nach § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 und 3 und § 8 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes wahrnehmen.

(2) Den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte wird die nach Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit insoweit übertragen, als diese für die Bewilligung und den Widerruf befristeter Ausnahmen im öffentlichen Interesse in den Einzelfällen gemäß § 6 Absatz 4 des Öffnungszeitengesetzes entscheiden sollen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden nehmen die dort benannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(4) Zuständigkeitsregelungen anderer Fachressorts bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 21. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 82) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Juni 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Öffnungszeitengesetz für
Zuständigkeiten nach § 9 Absatz 1 Öffnungszeitengesetz
(Öffnungszeitengesetz-Kostenverordnung – ÖffZGKostVO M-V)**

Vom 4. Juni 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 170

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Öffnungszeitengesetzes werden durch die nach § 1 Absatz 1 und 2 der Öffnungszeitengesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anlage

§ 2

Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, richtet sich deren Höhe und Erstattung uneingeschränkt nach § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ladenöffnung vom 28. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 84) außer Kraft.

Schwerin, den 4. Juni 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Rechtsgrundlage im Öffnungszeiten- gesetz	Amtshandlung nach dem Öffnungszeitengesetz (ÖffZG M-V) je Einzelfallentscheidung	Gebühr in Euro
1	§ 6 Absatz 1	Festsetzung von jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, zur Öffnung aus besonderem Anlass	75 bis 210
2	§ 6 Absatz 3 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige der Öffnung aus besonderem Anlass an vier Samstagen im Jahr bis 24.00 Uhr	gebühren- frei
3	§ 6 Absatz 4	Bewilligung und Widerruf befristeter Ausnahmen im öffentlichen Interesse in Einzelfällen	75 bis 210
4	§ 8 Absatz 1 Satz 2	Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Anforderungen	75 bis 310

**Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025
(Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)**

Vom 7. Juni 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 5

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVObI. M-V S. 651) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2024/2025 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Medizin (Staatsexamen)	221	197
Pharmazie (Staatsexamen))*	70
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	45

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2024/2025 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Biodiversity, Ecology and Evolution (Master))*	20
Biologie (Bachelor))*	73
Biologie (Beifach im Lehramt)	0)*
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	35)*
Biowissenschaften (Bachelor)	78)*
Englisch (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	33	--
Humanbiologie (Bachelor))*	42
Humanbiologie (Master))*	29
Infection Biology and Immunology (Master))*	21
Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	95)*
Klinische Pflegewissenschaft (Bachelor))*	30

	Rostock	Greifswald
Landscape Ecology (Master))*	39
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor))*	41
Lehramt an Grundschulen	150	80
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35)*
Medizinische Biotechnologie (Master)	25)*
Meeresbiologie (Master)	21)*
Molekularbiologie und Physiologie (Master))*	22
Psychologie (Bachelor))*	64
Psychologie (Master) zweisemestrig)*	16
Psychologie Forschung (Master))*	24
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master))*	45
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	94)*
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0)*
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	34)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	41)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	21)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0)*
Sportwissenschaft (Lehramt an Gymnasien)	29)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2025 für das erste Fachsemester folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

- a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Pharmazie (Staatsexamen)	70
--------------------------	----

- b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:

Biodiversity, Ecology and Evolution (Master)	17
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	13

§ 2

(1) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Stralsund und der Hochschule Wismar werden die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2024/2025 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Neubrandenburg	Stralsund	Wismar
Angewandte Data Science und KI (Ma))*	15)*
Architektur (Bachelor))*)*	47
Beratung (Master)	25)*)*
Soziale Arbeit (Bachelor)	115)*)*
Unternehmenssteuerrecht (Master))*	40)*

(2) Für die nachfolgenden Studiengänge an der Hochschule Stralsund werden die Zulassungszahlen für das Sommersemester 2025 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Stralsund
Angewandte Data Science und KI (Ma)	15

§ 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen freierwerdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2024/2025 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	32	34		
Biowissenschaften (Bachelor)	68			
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	33	33		
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	55			
Lehramt an Grundschulen	138	138		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35			
Medizinische Biotechnologie (Master)	25			
Meeresbiologie (Master)	20			
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	83	82		
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	29	20		
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	22	14		
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	36			
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	19			
Sport (Lehramt an Gymnasien)	33	34		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	36	31	36

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt	Klinischer Studienabschnitt			
3. Fachsemester	1. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	5. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester
212	234	216	217	216

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Pharmazie (Staatsexamen)	69	68	61	60	60
Psychologie (Bachelor)	-/-	59	-/-	29	-/-
Psychologie (Master) alt	-/-				
Psychologie (Master) neu	-/-	17	-/-		
Psychotherapie (Master)	-/-	44	-/-		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	43	-/-	43	-/-
	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester	
Pharmazie (Staatsexamen)	58	49			
Psychologie (Bachelor)					
Psychologie (Master) alt					
Psychologie (Master) neu					
Psychotherapie (Master)					
Zahnmedizin (Staatsexamen)	41	-/-	41	-/-	

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt			
2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	
-/-	196	-/-	
Klinischer Studienabschnitt			
1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester
143	-/-	135	-/-
5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
125	-/-	123	-/-

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2025 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester	8. Fachsemester	10. Fachsemester
Biologie (Lehramt an Gymnasien)	31	32			
Biowissenschaften (Bachelor)	73				
Geschichte (Lehramt an Gymnasien)	28	33			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	88				
Lehramt an Grundschulen	144	138	138		
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	34				
Medizinische Biotechnologie (Master)	25				
Meeresbiologie (Master)	21				
Sonderpädagogik (Lehramt für Sonderpädagogik)	87	83			
Sozialkunde (Lehramt an Gymnasien)	32	29			
Sozialkunde (Lehramt an Regionalen Schulen)	23	22			
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	35				
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	20				
Sport (Lehramt an Gymnasien)	29	33			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	37	36	31	

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		Klinischer Studienabschnitt		
2. Fachsemester	4. Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester
218	212	217	216	217

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Pharmazie (Staatsexamen)	68	68	68	60	60
Psychologie (Bachelor)	63	-/-	59	-/-	30
Psychologie (Master) alt	-/-				
Psychologie Forschung (Master)	23	-/-	16		
Psychotherapie (Master)	43	-/-	41		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	45	-/-	43	-/-	43
	7. Fachsemester	8. Fachsemester	9. Fachsemester	10. Fachsemester	
Pharmazie (Staatsexamen)	58	53			
Psychologie (Bachelor)					
Psychologie (Master) alt					
Psychologie (Master) neu					
Psychotherapie (Master)					
Zahnmedizin (Staatsexamen)	-/-	41	-/-	41	

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt			
2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	
196	-/-	196	
Klinischer Studienabschnitt			
1. klinisches Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester
-/-	143	-/-	135
5. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
-/-	125	-/-	123

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 7. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 488) außer Kraft.

Schwerin, den 7. Juni 2024

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung – KampfmVO M-V)

Vom 14. Juni 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 3 - 2

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 2 und des § 17 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

§ 1

Allgemeines, Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel und regelt das Verfahren der Kampfmittelbeseitigung in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Soweit die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel nach dieser Verordnung dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zugewiesen sind, nimmt es diese Aufgaben als Sonderordnungsbehörde wahr. Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft und Teile solcher Gegenstände, die
 - a) explosionsgefährliche Stoffe enthalten oder aus explosionsgefährlichen Stoffen bestehen,
 - b) aus Stoffen bestehen, die den explosionsgefährlichen Stoffen gleichstehen; dies sind insbesondere Munition für Schusswaffen, Granaten aller Art, Bomben aller Art einschließlich Wasserbomben, reaktive Geschosse, Lenkflugkörper aller Art, Minen aller Art, Torpedos, Spreng- und Zündmittel oder
 - c) Kampf-, Nebel-, Brand- oder Reizstoffe enthalten,
2. unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sowie selbsthergestellte Sprengstoffe (Selbstlaborate).

Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sind insbesondere Objekte, die explosivgefährliche Stoffe oder Brandstoffe enthalten oder bei denen dies angenommen werden muss und die typischerweise im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Begehung von Straftaten verwendet werden.

(2) Kampfmittelbelastungsflächen sind Flächen, die im vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand-

und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern geführten Kampfmittelkataster als kampfmittelbelastet ausgewiesen werden. Den Ordnungsbehörden wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein lesender Zugriff auf das Kampfmittelkataster eingeräumt.

(3) Bodeneingreifende Maßnahmen sind insbesondere das Herstellen von Gruben, Schächten und Gräben für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke, den Leitungsbau, Untergrunderkundungen und Bodengutachten, das Einbringen von Erdwärmesonden, das Ausheben von Gruben für das Anlegen von Gartenteichen sowie Maßnahmen des Spezialtiefbaus, wie die Errichtung von Spund- oder Schlitzwänden, Bohrpfählen oder Verankerungen.

§ 3

Umgang mit Kampfmitteln

(1) Das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren sowie der Transport, das Lagern, Bearbeiten, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln ist vorbehaltlich des Satzes 2 nur dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern gestattet. Das Aufsuchen, Freilegen und Bergen sowie das Aufbewahren und der innerbetriebliche Transport auf der Räumstelle ist daneben Unternehmen gestattet, die

1. vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern hiermit beauftragt wurden oder
2. von Dritten hiermit beauftragt wurden, nachdem das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern nach fachlicher Prüfung in die Beauftragung eingewilligt oder die Beauftragung vor der Aufnahme der Arbeiten genehmigt hat.

(2) Nach Absatz 1 beauftragte Unternehmen sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten diesen dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen, geborgene Kampfmittel unverzüglich zu melden, zu übergeben und nach Abschluss der Arbeiten das Ergebnis in der vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern geforderten Form (Arbeitsbericht oder Abschlussbericht) mitzuteilen.

§ 4

Kampfmittelaufsicht

(1) Unternehmen nach § 3 Absatz 1 unterstehen der Aufsicht des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die

Aufsicht erstreckt sich darauf, dass durch die Planung und Durchführung der auftragsgegenständlichen Tätigkeiten keine vermeidbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen und dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Kampfmittelberäumung eingehalten werden, soweit die Aufsicht über deren Einhaltung nicht anderen Stellen obliegt.

(2) Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist gegenüber den in Absatz 1 benannten Unternehmen berechtigt, Prüfungen vorzunehmen, die Vorlage von Akten zu verlangen und zur Abwehr von Gefahren Verfügungen hinsichtlich der Planung und Durchführung der auftragsgegenständlichen Tätigkeit zu erlassen. Es kann, solange das Unternehmen der Verfügung nicht nachkommt, die weitere Ausübung der Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 untersagen.

§ 5

Bodeneingreifende Maßnahmen auf kampfmittelbelasteten Flächen

(1) Bodeneingreifende Maßnahmen dürfen nur vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden, soweit dadurch keine Gefahren durch im Boden befindliche Kampfmittel entstehen. Die Personen, die solche Maßnahmen vornehmen oder in Auftrag geben wollen, haben sich im Zweifel durch eine kostenfreie Online-Abfrage unter <https://www.mv-serviceportal.de/leistung?leistungId=129485413>, oder durch eine gebührenpflichtige Abfrage beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Kenntnis darüber zu verschaffen, ob das betreffende Grundstück auf einer Kampfmittelbelastungsfläche liegt.

(2) Auf Kampfmittelbelastungsflächen bedarf die Durchführung von bodeneingreifenden Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 der Freigabe oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Freigabe wird erteilt, nachdem eine Kampfmittelsondierung nach einem vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Kampfmittelsondierung erstellten oder genehmigten Räumkonzept durchgeführt wurde. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung wird erteilt, wenn die vorgesehene Maßnahme ungeachtet einer vermuteten Kampfmittelbelastung unbedenklich ist und gilt ausschließlich für die angegebene Maßnahme.

(3) Erfolgen Arbeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 in Tiefenlagen von bereits bestehenden Medienträgern oder innerhalb vorhandener Trassen (zum Beispiel bei Straßen, Wegen und Plätzen) oder Bebauungen, die nach 1945 entstanden oder grundhaft ausgebaut und saniert wurden, bedarf es der Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 nicht.

§ 6

Anzeige- und Sicherungspflichten

(1) Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erlangt, ist verpflichtet, dies sofort der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Diese unterrichtet sofort den Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Fundstellen und Lagerstätten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind unverzüglich von der örtlichen Ordnungsbehörde oder, wenn

deren rechtzeitiges Tätigwerden nicht gewährleistet werden kann, von der Polizei abzusperren. Im Rahmen der zu treffenden Maßnahmen muss in geeigneter Weise auf die Gefahr und auf das Betretungsverbot nach § 7 Absatz 2 hingewiesen werden. Führt das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr durch (Sofortinsatz), teilt es dies der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich mit.

(3) Wer Luftbilddauswertungen, historisch-genetische Rekonstruktionen oder sonstige Recherchen zu Kampfmittelbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, hat die Ergebnisse dieser Recherchen dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Verbote

(1) Es ist verboten, nach Kampfmitteln zu suchen, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu ändern, sie in Besitz zu nehmen oder sonst physisch auf sie einzuwirken.

(2) Unbeschadet eines erteilten behördlichen Betretungsverbotes ist das Betreten von Flächen verboten, die aufgrund eines Kampfmittelfundes abgesperrt oder gekennzeichnet sind. Das Betretungsverbot gilt innerhalb der nach § 6 Absatz 2 vorgenommenen Absperrung oder Kennzeichnung der Fundstelle oder Lagerstätte. Ist noch keine Absperrung oder Kennzeichnung vorhanden oder ein Betretungsverbot angeordnet worden, gilt ein Betretungsverbot in dem Umkreis um die Fundstelle oder Lagerstätte, in dem sich nach sachgerechter Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

(3) Es ist verboten, Anlagen oder Vorrichtungen zur Absperrung oder Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu verändern, zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu beseitigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Berechtigung nach § 3 Absatz 1 besteht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arbeiten nach § 3 Absatz 1 ohne Befolgung der dort genannten Vorgaben aufnimmt,
2. eine Beauftragung ohne Einwilligung oder Genehmigung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern nach § 3 Absatz 1 vornimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 den Beginn der Arbeiten nicht rechtzeitig anzeigt, geborgene Kampfmittel nicht unverzüglich meldet, übergibt oder das Ergebnis der Aufgabendurchführung nicht mitteilt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 einer Verfügung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und

Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern nicht nachkommt oder eine Prüfung behindert oder verweigert oder einer Untersagung von Tätigkeiten zuwiderhandelt,

5. entgegen § 5 Absatz 1 bodeneingreifende Maßnahmen ohne Freigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 vornimmt oder in Auftrag gibt, soweit nicht eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 vorliegt,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln oder die Kenntnis von Fundstellen oder Lagerstätten nicht sofort anzeigt,
7. entgegen § 6 Absatz 3 als Auftraggeber von Luftbilddauswertungen und historisch-genetischen Rekonstruktionen sowie sonstigen Recherchen zu Kampfmittelbelastungen in Mecklenburg-Vorpommern deren Ergebnisse dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverzüglich zur Verfügung stellt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Kampfmittel sucht, berührt, ihre Lage verändert, in Besitz nimmt oder sonst physisch auf sie einwirkt,
9. einem Betretungsverbot nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 7 Absatz 3 Anlagen oder Vorrichtungen zur Absperrung oder Kennzeichnung von Gefahrenbereichen verändert, beschädigt, unwirksam macht oder unbefugt beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3, 5, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 2, 4, 6, 8 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Kampfmittel, die bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 erlangt wurden, können gemäß § 19 Absatz 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden. Gleiches gilt für Gegenstände, die zur Vorbereitung oder Begehung der vorstehenden Ordnungswidrigkeiten verwendet wurden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und am 30. Juni 2044 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kampfmittelverordnung vom 8. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 575) außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 2024

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem
Öffnungszeitengesetz auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales
(Öffnungszeitengesetz-LAGuS-Zuständigkeitsverordnung – ÖffZGLAZustVO MV)**

Vom 17. Juni 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 2

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Öffnungszeitengesetzes vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 4) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport überträgt seine Zuständigkeit für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen des Öffnungszeitengesetzes, soweit Belange des gesetzlichen Arbeitsschutzes betroffen sind und Aufgaben nach § 4 Absatz 2 sowie der §§ 7 und 8 Absatz 2 und 3 des Öffnungszeitengesetzes wahrgenommen werden sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 11 bis 22 und Absatz 2 des Öffnungszeitengesetzes auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2024

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Stefanie Drese**

Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung

GVOBl. M-V 2024 S. 270

– Berichtigung –

In § 156 Absatz 3 ist das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestimmt“ zu ersetzen.

Schwerin, den 18. Juni 2024

